

# **Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende im Fach Sorbisch/Wendisch**

## **§ 1 Zweck**

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2022, jährlich einer Lehramtsstudierenden oder einem Lehramtsstudierenden im Fach Sorbisch/Wendisch ein Stipendium mit dem Ziel, die sorbische/wendische Sprache und Kultur zu fördern und damit ein wichtiges in der Kreisentwicklungskonzeption und dem Tourismuskonzept explizit ausgewiesenes Alleinstellungsmerkmal des Landkreises zu sichern.

## **§ 2 Voraussetzungen**

(1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die in einem grundständigen Lehramtsstudiengang das Fach Sorbisch/Wendisch studieren.

(2) Die Stipendiaten sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(3) Die Gewährung ist an die Verpflichtung gebunden, den Vorbereitungsdienst in einer Schule im Landkreis oder in einer Schule, mit einem sorbischen/wendischen Sprachangebot, an der ein erheblicher Anteil von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis lernt, zu absolvieren und nach Abschluss des Studiums und des Vorbereitungsdienstes innerhalb von sechs Monaten an einer der vorbenannten Schulen, die vom Staatlichen Schulamt Cottbus in Abstimmung mit dem Landkreis zugewiesen wird, den Dienst aufzunehmen. Als erheblich gilt in der Regel ein Anteil von einem Viertel der Schülerinnen und Schüler.

(4) Die Lehrtätigkeit im Landkreis oder in einer Schule, mit einem sorbischen/wendischen Sprachangebot, an der ein erheblicher Anteil von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis lernt, ist für mindestens fünf Jahre im Fach Sorbisch/Wendisch oder dem bilingualen Unterricht mit niedersorbischer Unterrichtssprache auszuüben. Bei der Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert sich diese Fristbindung um die entsprechende Dauer. Als erheblich gilt wie in Absatz 3 in der Regel ein Anteil von einem Viertel der Schülerinnen und Schüler.

(5) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden oder des Antragstellenden auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(6) Eine Förderung kommt darüber hinaus nicht in Betracht, wenn der oder die Studierende durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung ein Stipendium erhält.

## **§ 3 Art, Dauer und Höhe**

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbeginn ist jeweils zum Sommersemester (1. April).

(2) Das Stipendium wird jeweils für die Dauer von maximal 60 Monate gewährt und beträgt 500,00 Euro monatlich.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird das Stipendium für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 72 Monate.

#### **§ 4 Mitwirkungs- und Nachweispflichten**

Die Stipendiaten haben gegenüber dem Landkreis folgende Nachweispflichten:

1. Während des Studiums ist in jedem Semester innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Studium ordnungsgemäß absolviert wird.
2. Nach Beendigung des Studiums und nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist jeweils der erfolgreiche Abschluss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses nachzuweisen.
3. Der Beginn der Lehrtätigkeit ist durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages bzw. eine Ernennungsurkunde im Beamtenverhältnis auf Probe innerhalb von vier Wochen nach Tätigkeitsaufnahme nachzuweisen. Für die Dauer der Bindung nach § 2 Absatz 4 ist jährlich zum 15. Januar nachzuweisen, dass eine entsprechende Lehrtätigkeit ausgeübt wird.
4. Weiterhin sind alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken könnten, innerhalb von zwei Wochen dem Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Rückzahlung**

(1) Der Landkreis hat das Recht das Stipendium bei Exmatrikulation ohne Abschluss zurück zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn die Lehrtätigkeit nach Abschluss der Ausbildung nicht innerhalb von sechs Monaten begonnen wird. Die Leistung ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn Pflichten nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 nicht erfüllt werden. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4 nur anteilig erfüllt werden, ist das Stipendium für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von  $1/(\text{Anzahl der geförderten Monate})$  zurück zu zahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die Empfängerin oder der Empfänger den Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, obwohl ein Beschäftigungsangebot vorliegt.

(2) Auf die Erstattungsforderung ist zu verzichten, wenn die Erstattung für die Empfängerin oder den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Leistung vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

#### **§ 6 Aussetzung der Zahlung**

(1) Die Zahlung ist so lange auszusetzen, wie die Empfängerin oder der Empfänger die Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Leistungen nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

(2) Die Zahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Studiums ausgesetzt. § 3 Absatz 3 ist hiervon ausgenommen.

## **§ 7 Antragstellung**

(1) Das Stipendium ist beim Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bis zum 15. September eines Jahres für das kommende Jahr formlos schriftlich zu beantragen.

Im Kalenderjahr 2021 wird die Bewerbungsfrist einmalig bis zum 31.12.2021 verlängert.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagefähiges Bewerbungsschreiben mit Angaben zum bisherigen Engagement im öffentlichen sorbischen/wendischen Leben
- Lebenslauf
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- ggf. Nachweise über bereits im Studium erbrachte Leistungen
- (formlose, schriftliche) Verpflichtungserklärung zu § 2 Absatz 4

## **§ 8 Entscheidung über die Anträge**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Fachgremium, bestehend aus

- Landrätin/Landrat
- Dezernatsleiterin/Dezernatsleiter III sowie
- Beauftragte/Beauftragter des Landkreises für sorbische/wendische Angelegenheiten,
- Vertreterin/Vertreter des Ausschusses für sorbische/wendische Angelegenheiten sowie
- Vertreterin/Vertreter des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses

welches auf Vorschlag der Verwaltung durch den Kreistag berufen wird.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung des Stipendiums steht im pflichtgemäßen Ermessen dieses Fachgremiums und erfolgt auf Grundlage eines Auswahlgespräches.

(3) Kriterien im Rahmen des Auswahlgespräches sind insbesondere die Durchschnittsnote des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, das bisherige Engagement im öffentlichen sorbischen/wendischen Leben sowie ggf. bereits im Studium erbrachte Leistungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst(Lausitz)/Baršć (Łužyca), 28.06.2021

Altekrüger  
Landrat